

Austritt

Vertragsauflösung

Die Vertragsauflösung ist der Heimleitung schriftlich mitzuteilen. Die Frist beträgt 30 Tage auf das Ende eines Monats.

Ferienaufenthalte

Der Austritt bei Ferienaufenthalten ist der Heimleitung mindestens 14 Tage im Voraus anzukündigen, sofern keine feste Aufenthaltsdauer abgemacht wurde.

Todesfall

Bei einem Todesfall wird die Pflege- und Betreuungstaxe bis zum Todestag erhoben. Die Pensionstaxe endet 14 Tage nach der definitiven Zimmerräumung.

Allgemeines

Rechnungsstellung

Sämtliche Dienstleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungskonditionen sind 20 Tage ab Rechnungsstellung.

Die KVG-pflichtigen Kosten gehen zu Lasten der Krankenkasse und werden durch die Loëgarten AG direkt abgerechnet.

Versicherung

Alle Bewohner:innen sind innerhalb des Loëgartens privathaftpflichtversichert (Personen und Sachschaden gegenüber Dritten). Bewohner:innen müssen das persönliche Mobiliar selber gegen Risiko versichern. Der Betrieb lehnt jede Haftung ab.

Internet, Telefon, Radio- und Fernsehempfang

Alle Zimmer verfügen über Internet-, TV-, Radio- und Telefonanschluss. Die amtlichen Radio- und TV-Gebühren sind auch für Heimbewohner:innen zu entrichten. Ausgenommen davon sind EL-Bezüger und Schwerstpflegebedürftige. Das entsprechende Gesuch muss bei der Serafe AG mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.

Qualität

Die Re-Zertifizierung durch sanaCERT Suisse wurde im November 2022 erreicht. Die Mitarbeitenden arbeiten erfolgreich mit Pflegestandards.

Beschwerdeweg

Beschwerden sind an die Heimleitung (Telefon 081 255 29 23/14) zu richten. Danach können Sie sich entweder an den Verwaltungsrat der Loëgarten AG oder an den Verein Ombudsstelle für Alters- und Spitexfragen Graubünden (Telefon 0844 80 80 44) wenden.

MiGeL

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat entschieden, auf den 01.10.2021 das System zur Abrechnung von Mitteln und Gegenständen (MiGeL) neu zu regeln. Die Verrechnung der MiGeL Produkte wird neu über die Krankenkassen der Bewohner/Innen abgerechnet. Ungedeckte MiGeL Kosten gehen zu Lasten der Pflegebedürftigen, die wir aber bei Bedarf frühzeitig informieren werden.

Loëgarten AG

Alters- und Pflegeheim
Loëstrasse 99
CH-7000 Chur

Telefon +41 (0)81 255 29 24

Fax +41 (0)81 255 29 21

info@loegarten.ch

www.loegarten.ch



Taxordnung

ab 1. Januar 2024

Grundlage der Taxordnung

Geltungsbereich

Diese Taxordnung 2024 gilt für alle Bewohner:innen, die sich dauernd oder ferienhalber im Alters- und Pflegeheim Löegarten in Chur aufhalten.

Tarifsystem

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2020).

Taxgestaltung

Pensionstaxe

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten.

Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer oder Zweibettzimmer (Bett, Nachttisch, Schrank, Möglichkeit zur persönlichen Zimmergestaltung)
- Bett- und Frotteewäsche
- Nutzung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Heizung / Strom / Wasser
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. chemische Reinigung)

Verpflegung

- Vollpension gemäss Menüplan
- Zwischenmahlzeiten

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wird parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und ebenfalls in 12 Stufen berechnet.

Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:

Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- kulturelle Aktivitäten
- Seelsorge

Individuelle Angebote (zum Beispiel)

- Einzelaktivierung
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- individuelle und persönliche Beratungsgespräche
- Angehörigen-Informationen
- Physiotherapien

Pflege und Betreuung

Die Pflege im Loëgarten erfolgt gemäss Pflege- und Betreuungskonzept. Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA LK 2020 erfasst und mindestens zweimal jährlich überprüft und angepasst.

Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxen angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal sieben Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.

Palliativ Care

Zuwendung und Unterstützung sind wichtige und wertvolle Aufgaben in der Sterbebegleitung. Die Begleitung erfolgt gemäss Palliativkonzept.

Zuschläge

Zuschläge zur Pensionstaxe pro Tag:

- Ausserkantonale Bewohner: CHF 20.00 (Voraussetzung: Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde)

Reduktion

Reduktion zur Pensionstaxe pro Tag:

- Zweibettzimmer: CHF 10.00/P

- Bei Abwesenheit wird eine Taxreduktion von CHF 15.00 gewährt. Die KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten werden während eines Spitalaufenthaltes nicht verrechnet. An- und Abreisetag werden voll verrechnet.

Besondere Dienstleistungen

Persönliche Auslagen/Dienstleistungen werden separat verrechnet.

- Eintrittspauschale CHF 400.00
- Persönliche Verbrauchs- und Pflegematerialien nach Aufwand

- Zimmerservice aus Komfortgründen CHF 10.00/Mahlzeit

- Extrakonsumationen (Getränke, Mahlzeiten, Spezialkost) werden nach separater Preisliste verrechnet.

- Bewohnerbegleitung CHF 15.00/10 Min.

- Aufträge an technischen Dienst CHF 20.00/10 Min.

- Entsorgung von Gegenständen (Sperrgut) nach Aufwand

- Bei starker Verunreinigung (Böden/Wände) pauschal CHF 500.00

- Ausserordentliche Abnutzung der Zimmereinrichtung nach Aufwand

- Coiffeur, Fusspflege/Pedicure nach Aufwand

- Telefonanschluss (exkl. Gesprächsgebühren) CHF 25.00/Monat

- Telefontaxen pauschal CHF 10.00/Monat oder effektive Kosten

- Kabelanschluss CHF 20.00/Monat

- Internetanschluss CHF 34.00/Monat

- Kleider und Wäsche beschriften CHF 5.00/Stück

- Näharbeiten, chemische Reinigung (Mäntel, Decken etc.) gemäss Gebühren der Zentralwäscherei Chur

- Schlussreinigung nach Austritt/Todesfall CHF 550.00

- Schlussreinigung nach Kurzaufenthalt CHF 400 - 600.00

- Todesfallpauschale CHF 400.00

Tarife Einbettzimmer pro Tag in CHF

Pflegebedarfsstufe	Kosten für Pension, Betreuung & Pflege			Kostenbeteiligungen				Gesamttotal	Total Kosten Bewohner
	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil Pflegekosten Bewohner	Anteil Pflegekosten Krankenkasse	Anteil Restkosten Kanton	Anteil Restkosten Gemeinden		
BESA	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag
0	144.00	42.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	186.00	186.00
1	144.00	42.00	14.30	4.70	9.60	0.00	0.00	200.30	190.70
2	144.00	42.00	42.90	23.00	19.20	0.20	0.50	228.90	209.00
3	144.00	42.00	71.50	23.00	28.80	4.90	14.80	257.50	209.00
4	144.00	42.00	100.10	23.00	38.40	9.70	29.00	286.10	209.00
5	144.00	42.00	128.70	23.00	48.00	14.40	43.30	314.70	209.00
6	144.00	42.00	157.30	23.00	57.60	19.20	57.50	343.30	209.00
7	144.00	42.00	185.90	23.00	67.20	23.90	71.80	371.90	209.00
8	144.00	42.00	214.50	23.00	76.80	28.70	86.00	400.50	209.00
9	144.00	42.00	243.10	23.00	86.40	33.40	100.30	429.10	209.00
10	144.00	42.00	271.70	23.00	96.00	38.20	114.50	457.70	209.00
11	144.00	42.00	300.30	23.00	105.60	42.90	128.80	486.30	209.00
12	144.00	42.00	328.90	23.00	115.20	47.70	143.00	514.90	209.00

Depot bei Daueraufenthalt CHF 5'000.00. (zahlbar bei Vertragsabschluss)

Depot bei Ferienaufenthalt CHF 3'000.00. (zahlbar bei Vertragsabschluss)

Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf EL geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle melden. Die Anmeldung kann durch die anspruchsberechtigte Person oder deren Angehörige eingereicht werden. Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden.

Hilflosenentschädigung (HE)

Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistung beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn sie seit mindestens einem Jahr in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind. Die HE ist von Einkommen und Vermögen unabhängig. Sinngemäss gilt der Anspruch auf Hilflosenentschädigung auch für Personen mit einer Invalidenrente.